

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Kleinschwabhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 18 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 1994 (GVBl. S. 505) und § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Kleinschwabhausen hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinschwabhausen die folgende

Gebührensatzung

beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Kleinschwabhausen vom 25.07.2005 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Bestattungspflichtigen ;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Inhaber des Nutzungsrechtes über eine Grabstätte.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte für Erdbestattungen, Urnengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben
 - a) Kindergrabstätte
im Alter bis zu 5 Jahren 45,00 €
 - b) Grabstätte für Erdbestattungen über 5 Jahre
einstellig (Einzelgrab) 185,00 €
 - c) Doppelgrabstätte für Erdbestattungen 430,00 €
- (2) Für die Überlassung eines Urnengrabes werden folgende Gebühren erhoben
 - a) Urneneinzelgrab 60,00 €
 - b) Urnendoppelgrab 120,00 €
- (3) Für die anonyme Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage werden 120,00 € pro Beisetzung folgende Gebühren erhoben
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um weitere 15 Jahre werden 50 % der Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben.
- (5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro weitere 5 Jahre werden 15 % der Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben.
- (6) Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Erwerb zu laufen und beträgt 25 Jahre. Eine weitere Beisetzung kann erst erfolgen, nachdem das Nutzungsrecht bis zum Ende der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Asche verlängert wurde.

§ 6

Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Kleinschwabhausen vom 17.06.1992 außer Kraft.

Kleinschwabhausen, den 25.07.2005
Gemeinde Kleinschwabhausen

H.-J. Kaufmann
Bürgermeister

- Siegel -